



# Alexander Heumann

## Rechtsanwalt

- Wirtschaftsassistent (BA) -

Fachanwalt für  
Familienrecht

---

RA Alexander Heumann | Rathelbeckstraße 313 | 40627 Düsseldorf

**An das**  
Bundesverfassungsgericht  
Schloßbezirk 3  
76131 Karlsruhe

Vorab per Telefax (07 21) 91 01 – 3 82

**Tätigkeits-Schwerpunkte:**

- Ehe- und Familienrecht
- Scheidung
- Erbrecht und Vermögensnachfolge

Rathelbeckstraße 313,  
40627 Düsseldorf  
**Telefon** 0211/1646068  
**Telefax** 0211/1646069  
**E-Mail:** [info@familien-u-erbrecht.de](mailto:info@familien-u-erbrecht.de)  
[www.familien-u-erbrecht.de](http://www.familien-u-erbrecht.de)

Düsseldorf, 08.05.2019  
*Unser Zeichen:* HS/S2516

## Verfassungsbeschwerde

des Herrn XY, – Beschwerdeführer – und der Frau XY, ebenda, –  
Beschwerdeführerin –

Verfahrensbevollmächtigter für beide Beschwerdeführer:  
Rechtsanwalt Alexander Heumann, Rathelbeckstraße 313, 40627 Düsseldorf,

gegen

- a.) einen Bußgeldbescheid des Landrates des Kreises Dithmarschen vom 9. August 2016 (Betroffener: Herr XY),
- b.) einen Bußgeldbescheid des Landrates des Kreises Dithmarschen vom 9. August 2016 (Betroffene: Frau XY),
- c.) das Urteil des Amtsgerichts Meldorf vom 4. Juli 2018 – 25 OWi 303 Js 26245/16 (408/16),
- d.) den Beschluß des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichtes Schleswig vom 4. April 2019 – 1 SsOWi 177/18 (63/19),
- e.) den Beschluß des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichtes Schleswig vom 29. April 2019 – 1 SsOWi 177/18 (63/19)

**Namens und mit Vollmacht der Beschwerdeführer erhebe ich hiermit**

### **V e r f a s s u n g s b e s c h w e r d e**

**gegen die rubrizierten Bußgeldbescheide und gerichtlichen Entscheidungen, welche dieser Verfassungsbeschwerde in Kopie beigefügt sind.**

Beigefügt sind auch die besonderen Vollmachten gemäß § 22 Abs. 2 BVerfGG für dieses Verfahren.

Gerügt wird die Verletzung der Grundrechte beider Beschwerdeführer aus

- Artikel 2 Abs. 1 GG (Allgemeines Persönlichkeitsrecht) i.V.m. Artikel 1 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 GG (Menschenwürde und Rechtsverbindlichkeit der Grundrechte),
- Artikel 3 Abs. 1 GG (Allgemeiner Gleichheitssatz) i.V.m. Artikel 20 Abs. 3 GG (Willkürverbot und Verfassungsgrundsatz der Rechtsstaatlichkeit),
- Artikel 3 Abs. 3 Satz 1 GG (Religions- und Weltanschauungsfreiheit),
- Artikel 4 Abs. 1 GG (Religionsfreiheit und Freiheit des weltanschaulichen Bekenntnisses) i.V.m. Artikel 140 GG und Artikel 136 Abs. 4 der deutschen Verfassung vom 11. August 1919,
- Artikel 6 Abs. 2 Satz 1 GG (Elternrecht),
- Artikel 7 Abs. 2 GG (Religionsunterricht),
- Artikel 103 Abs. 1 GG (rechtliches Gehör),
- und aus dem – grundrechtsgleichen – Recht auf ein faires Verfahren aus Artikel 1 Abs. 1, Artikel 2 Abs. 1, Artikel 3 Abs. 1, Artikel 20 Abs. 3 und Artikel 103 Abs. 1 GG (dieses Recht ist nicht identisch und darf nicht verwechselt werden mit dem Recht aus Artikel 6 der Menschenrechtskonvention (MRK)).

## **Die oben genannten Grund- und Verfassungsrechte haben folgenden Wortlaut:**

### **Artikel 1 GG.**

(1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. [...]

(3) Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht.

### **Artikel 2 GG.**

(1) Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.

### **Artikel 3 GG.**

(1) Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.

(3) Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden. [...]

### **Artikel 4 GG.**

(1) Die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses sind unverletzlich.

### **Artikel 6 GG.**

(2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. [...]

### **Artikel 7 GG.**

(2) Die Erziehungsberechtigten haben das Recht, über die Teilnahme des Kindes am Religionsunterricht zu bestimmen.

### **Artikel 20 GG.**

(3) Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden.

### **Artikel 103 GG.**

(1) Vor Gericht hat jedermann Anspruch auf rechtliches Gehör.

### **Artikel 140 GG.**

Die Bestimmungen der Artikel 136, 137, 138, 139 und 141 der deutschen Verfassung vom 11. August 1919 sind Bestandteil dieses Grundgesetzes.

### **Artikel 136 der Verfassung des Deutschen Reichs (RGBl. 1919, Seite 1383).**

(4) Niemand darf zu einer kirchlichen Handlung oder Feierlichkeit oder zur Teilnahme an religiösen Übungen oder zur Benutzung einer religiösen Eidesform gezwungen werden.

## **Das Schleswig-Holsteinische Schulgesetz enthält folgende Bestimmungen:**

### **§ 26 Verantwortung für den Schulbesuch**

(1) Eltern haben

1. dafür zu sorgen, dass sich die Schülerin oder der Schüler in ihrem oder seinem Sozialverhalten dahingehend entwickelt, dass sie oder er zu einer Teilnahme am Schulleben befähigt wird und die Schülerin oder der Schüler am Unterricht und an sonstigen Schulveranstaltungen teilnimmt sowie die Pflichten als Schülerin oder Schüler erfüllt,
2. [...]

### **§ 144 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

[...]

3. entgegen § 26 Absatz 1 Kinder oder Jugendliche nicht zum Schulbesuch anmeldet oder nicht dafür sorgt, dass die Schülerin oder der Schüler am Unterricht teilnimmt, oder den zur Durchführung der Schulgesundheitspflege erlassenen Anordnungen nicht nachkommt,
4. [...]

## Verzeichnis der Anlagen

- 1.) **Vollmacht des Beschwerdeführers Herrn XY,**
- 2.) **Vollmacht der Beschwerdeführerin Frau XY,**
- 3.) Schreiben vom 1. August 2016 (Bl. 24 bis 30 der Gerichtsakte),
- 4.) Bußgeldbescheid des Kreises Dithmarschen vom 9. August 2016 gegen den Betroffenen Herrn XY,
- 5.) Bußgeldbescheid des Kreises Dithmarschen vom 9. August 2016 gegen die Betroffene Frau XY,
- 6.) Beweisanträge vom 5. Juni 2018,
- 7.) Protokoll der Sitzung des Amtsgerichtes Meldorf vom 4. Juli 2018 mit Anlagen (Bl. 420 bis 427 der Gerichtsakte),
- 8.) Urteil des Amtsgerichtes Meldorf vom 4. Juli 2018,
- 9.) Rechtsbeschwerdezulassungsantrag vom 9. Juli 2018 (von Rechtsanwalt Heumann),
- 10.) Rechtsbeschwerdezulassungsantrag vom 9. Juli 2018 (von Rechtsanwalt Schnelle),
- 11.) Zulassungsantragsbegründung vom 12. September 2018 (von Rechtsanwalt Heumann),
- 12.) Zulassungsantragsbegründung vom 20. September 2018 (von Rechtsanwalt Schnelle),
- 13.) Schriftsatz vom 19. Februar 2019 (von Rechtsanwalt Heumann),
- 14.) Zuschrift der Staatsanwaltschaft bei dem Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgericht Schleswig vom 5. März 2019,
- 15.) Schriftsatz vom 8. April 2019 (von Rechtsanwalt Schnelle),
- 16.) Beschluß des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichtes vom 4. April 2019, formlos zugegangen per Telefax am 9. April 2019,
- 17.) Kurzmitteilung des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichtes vom 9. April 2019, formlos zugegangen per Telefax am 9. April 2019,
- 18.) Pressemitteilung Nr. 3/2019 des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichtes vom 9. April 2019, formlos zugegangen per E-Mail am 9. April 2019,
- 19.) Schreiben des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichtes vom 9. April 2019, 12:07 Uhr, (wegen der o. a. Zuschrift unter der lfd. Nr. 14),
- 20.) Anhörungsrüge vom 10. April 2019 (von Rechtsanwalt Schnelle),
- 21.) Anhörungsrüge vom 13. April 2019 (von Rechtsanwalt Heumann),
- 22.) Beschluß des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichtes vom 24. April 2019, formlos zugegangen per Briefpost am 5. Mai 2019 (Rechtsanwalt Heumann) und am 6. Mai 2019 (Rechtsanwalt Schnelle),

\* \* \*

## Inhaltsverzeichnis

- A. Zum Sachverhalt.
- B. Zur Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerde.
- C. Zur Begründetheit der Verfassungsbeschwerde.

### A. Zum Sachverhalt.

Der Ausgangsfall ist in den Medien als der „Rendsburger Schulschwänzer-Fall“ bekannt geworden.

Es geht um ein damals 13 Jahre altes Kind, das mit seiner Erdkundeklasse einen Ausflug in die Rendsburger Moschee machen sollte. Das Kind und seine Eltern sind Atheisten, alle drei entschieden sich deshalb gemeinsam dafür, daß das Kind – wie die Eltern – niemals einen Sakralbau betritt, gleichgültig ob das eine christliche Kirche, eine islamische Moschee, ein hinduistischer Tempel oder eine andere Einrichtung ist, wo Götter, Geister oder Dämonen angebetet werden. Also blieb das Kind am 14. Juni 2016 zu Hause, und die damalige Schulleiterin des Gymnasiums Kronberg in Rendsburg hat deshalb die Eltern wegen einer Ordnungswidrigkeit nach dem Schleswig-Holsteinischen Schulgesetz angezeigt. Der Landrat des Kreises Dithmarschen verhängte gegen beide Elternteile Bußgelder in Höhe von jeweils 150,00 Euro, wogegen die Eltern Einspruch einlegten. Das Amtsgericht Meldorf verurteilte die Eltern zu jeweils 25,00 Euro Bußgeld, das Schleswig-Holsteinische Oberlandesgericht hat die Anträge auf Zulassung der Rechtsbeschwerde gegen die Verurteilung zurückgewiesen. In der Pressemitteilung Nr. 3/2019 des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichtes vom 9. April 2019 wird der Sachverhalt wie folgt dargestellt.

**Zum Sachverhalt:** Die Betroffenen sind die Eltern eines Schülers, der im Frühsommer 2016 die 7. Klasse eines Gymnasiums in Rendsburg besuchte. Der Lehrplan für das Fach Erdkunde sah unter anderem den „Besuch eines islamischen Kulturzentrums, einer Moschee“ vor. Dementsprechend wurde für den 14. Juni 2016 in der 5. und 6. Schulstunde der Besuch einer nahegelegenen Moschee angesetzt. Die Betroffenen teilten der Schule mit, dass sie der Teilnahme ihres Sohnes an dem Moscheebesuch aus weltanschaulichen Gründen nicht zustimmen würden. Die Schulleiterin hielt unter Hinweis auf Sinn und Zweck der Veranstaltung daran fest, dass ein Fernbleiben des Sohnes nicht möglich sei. In Kenntnis dieser Umstände schickten die Betroffenen ihren Sohn am 14. Juni 2016 nicht zur Schule. Das Amtsgericht Meldorf hat gegen die Betroffenen Bußgelder wegen vorsätzlicher Verhinderung des Schulbesuchs in Höhe von jeweils 25 € verhängt. Die Anträge der Betroffenen auf Zulassung der Rechtsbeschwerde hat der I. Bußgeldsenat des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichtes nun verworfen.